

## **Standeskommissionsbeschluss über die Wirtschaftsförderung (StKB WiFö)**

vom 22. November 2016

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 2 Abs. 2 der Verordnung über die Wirtschaftsförderung vom  
24. Oktober 2016 (WiFöV) und auf Art. 2 Abs. 4 der Verordnung über Regionalpoli-  
tik vom 24. Oktober 2016 (NRP-Verordnung),

beschliesst:

### Art. 1

Das Amt für Wirtschaft (nachfolgend: Amt) ist die zuständige Stelle gemäss Ver-  
ordnung über die Regionalpolitik vom 24. Oktober 2016 (NRP-Verordnung) und  
Verordnung über die Förderung der Wirtschaft vom 24. Oktober 2016 (Wirtschafts-  
förderungsverordnung, WiFöV).

Amt für Wirt-  
schaft

### Art. 2

<sup>1</sup>Gesuche sind beim Amt insbesondere mit folgenden Unterlagen einzureichen:

Gesuche

- a) Angaben zum Gesuchsteller;
- b) Unternehmenskonzept und Projektbeschreibung;
- c) Jahresrechnungen;
- d) Finanzwirtschaftliche Planung.

<sup>2</sup>Das Amt kann weitere Unterlagen verlangen oder den Gesuchsteller von der Ein-  
reichung einzelner Unterlagen befreien, wenn deren Bereitstellung unverhältnis-  
mässig wäre oder einzelne Unterlagen zur Beurteilung des Gesuchs nicht massge-  
bend sind.

### Art. 3

<sup>1</sup>Das Amt prüft die grundsätzliche Förderfähigkeit der Gesuche.

Verfahren

<sup>2</sup>Es legt Gesuche im Bereich der Regionalpolitik der Lenkungsgruppe NRP zur Be-  
ratung vor. Im Bereich der Wirtschaftsförderung stellt es Antrag an die Wirtschafts-  
förderungskommission.

<sup>3</sup>Das Amt präsidiert die Lenkungsgruppe NRP und sorgt für die Protokollführung.  
Bei der Wirtschaftsförderungskommission führt das Amt das Protokoll.

Art. 4

Entscheid

<sup>1</sup>Die Lenkungsgruppe NRP entscheidet bei Klein- und Vorprojekten mit einem Kantonsbeitrag bis maximal Fr. 5'000.--. Bei Projekten mit darüber hinausgehenden Kosten stellt sie Antrag an die Wirtschaftsförderungskommission.

<sup>2</sup>Wirtschaftsförderungskommission und Lenkungsgruppe NRP entscheiden im Rahmen ihrer Entscheidkompetenz abschliessend über die ihnen unterbreiteten Anträge.

<sup>3</sup>Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 5

Förderungsvertrag

<sup>1</sup>Wird ein Gesuch gutgeheissen, schliesst das Amt im Namen des Kantons mit dem Gesuchsteller einen schriftlichen, öffentlich-rechtlichen Förderungsvertrag ab.

<sup>2</sup>Rückerstattungsgründe sowie allfällige Bedingungen und Auflagen sind im Vertrag aufzuführen.

Art. 6

Fonds für die Wirtschaftsförderung

Die Landesbuchhaltung verwaltet das Fondsvermögen, legt die Mittel nach Möglichkeit zinsbringend an und veranlasst die Auszahlungen.

Art. 7

Wirtschaftsförderung

Zur Förderung der Ziele gemäss Wirtschaftsförderungsgesetz sind insbesondere folgende Kriterien massgebend:

a) Beitragskriterien

- a) Schaffung neuer Arbeitsplätze oder Verbesserung der Zukunftsaussichten bestehender Arbeitsplätze;
- b) Innovations- oder Diversifikationsvorhaben oder Start eines neuen Unternehmens;
- c) Notwendigkeit der Unterstützung für die Realisierung des Vorhabens im Kanton;
- d) Produkte oder Dienstleistungen sind möglichst für einen überregionalen und wachsenden Markt bestimmt;
- e) Businessplan mit nachvollziehbarer Planung;
- f) Fachwissen und Qualität der Unternehmensführung;
- g) keine wesentliche Konkurrenzierung ansässiger Betriebe;
- h) Verträglichkeit des Vorhabens mit Umweltschutz und Raumplanung.

## Art. 8

<sup>1</sup>Das Amt begleitet und berät Unternehmen bei der Gründung und Ansiedlung. Es begleitet ansässige Unternehmen bei deren Entwicklung und initiiert eigene, zweckmässige Projekte.

b) Standortmanagement und Standortpromotion

<sup>2</sup>Es setzt sich für die Koordination der Verfahren der Verwaltung im Hinblick auf einen einfachen und beschleunigten Verfahrensgang ein.

<sup>3</sup>Es stellt Informationen über den Wirtschafts- und Arbeitsstandort zur Verfügung.

## Art. 9

Die Standeskommission wählt aus ihrer Mitte drei Mitglieder der Wirtschaftsförderungskommission.

c) Wirtschaftsförderungskommission

## Art. 10

Zur Förderung sind insbesondere folgende Kriterien massgebend:

- a) Beitrag zur Standortqualität;
- b) Beitrag zu einer regionalen Wertschöpfungskette;
- c) Exportorientierung;
- d) Kooperation mit relevanten Partnern;
- e) finanzielle Nachhaltigkeit des Projekts;
- f) ökologische und soziale Nachhaltigkeit des Projekts;
- g) Qualität des Projektmanagements.

Neue Regionalpolitik (NRP)  
a) Beitragskriterien

## Art. 11

Darlehen werden zinsgünstig oder zinslos für höchstens 25 Jahre, Finanzhilfen als A-fonds-perdu-Beiträge gewährt.

b) Beiträge

## Art. 12

<sup>1</sup>Die Standeskommission wählt für die Regionalpolitik eine Lenkungsgruppe mit höchstens sieben Mitgliedern.

c) Lenkungsgruppe NRP

<sup>2</sup>Die Lenkungsgruppe NRP initiiert, prüft und begleitet Projekte im Rahmen der Regionalpolitik des Bundes.

<sup>3</sup>Es gelten die Ausstandsgründe gemäss Verwaltungsverfahrensgesetz vom 30. April 2000.

## Art. 13

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch die Standeskommission in Kraft.

Inkrafttreten